



Internationale Una Voce Föderation

**EINFÜHRUNG ZUR BEITRAGSREIHE:  
DIE FIUV GRUNDSATZPAPIERE ZUM MISSALE VON 1962**

**FEBRUAR 2012**

## EINFÜHRUNG ZUR BEITRAGSREIHE: DIE FIUV GRUNDSATZPAPIERE ZUM MISSALE VON 1962

Diese Aufsätze werden bereitgestellt, um eine Debatte über das Missale von 1962 unter Katholiken, „die sich der alten lateinischen liturgischen Tradition verbunden wissen“, und anderen, die sich für die liturgische Erneuerung der Kirche interessieren, anzuregen und grundzulegen. Die Standpunkte, die in diesen Aufsätzen vertreten werden, sind für die *Una Voce Föderation* und ihre Mitgliedsverbände keineswegs als bindend zu erachten; sie werden lediglich als nützliche Beiträge zur Debatte geboten. Auch sind sie nicht in der Weise zu verstehen, dass sie einen persönlichen oder moralischen Vorwurf gegenüber jenen beinhalten, die heute oder in der Vergangenheit Praktiken angenommen oder Reformen befürwortet haben, die einer Kritik unterzogen werden. In der Abfassung dieser Aufsätze gehen wir von der Arbeitshypothese aus, dass unsere Mitkatholiken im guten Willen handeln, doch dass gleichwohl eine kraftvolle und gut informierte Debatte unbedingt notwendig ist, wenn jene, die im guten Willen handeln, dies im Lichte eines sachgemäßen Verständnisses der angesprochenen Themen tun wollen.

Es ist nicht unser Anliegen, in diesen Aufsätzen zu dem 1970 promulgierten *Novus Ordo Missae* direkt Stellung zu nehmen. Wenn wir deutlich darüber sprechen, was es auf sich hat mit jenen „früheren liturgischen Traditionen“, die sie zu einem „Schatz der Kirche“ machen, wie es Papst Benedikt ausgedrückt hat, glauben wir nicht, in irgend einer Weise illoyal gegenüber dem Heiligen Vater oder der Autorität des Heiligen Stuhles zu handeln. Es ist an anderen, Erwägungen zugunsten des Missales von 1970 durchzuführen, das in absehbarer Zukunft neben dem älteren Missale bestehen bleiben wird, sind die beiden Missalien doch die Bücher der zwei Formen des einen Römischen Ritus.

Da die Aufsätze nicht nur das Produkt einer Person sind und weil wir es vorziehen, dass sie aufgrund ihres Inhaltes und nicht ihrer Autorenschaft beurteilt werden, sind die Autoren nicht namentlich genannt.

Wir haben kein Interesse, über irgendeines der von diesen Aufsätzen behandelten Themen in Polemik zu verfallen; umsichtige Beiträge zur Debatte sind indes willkommen und werden in einem fortwährenden Revisionsprozess systematisch berücksichtigt.

Wir nehmen als unseren Ausgangspunkt Kanon 212 §3 des Codex von 1983, der über die Laien sagt:

Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen den übrigen Gläubigen kundzutun.

Um mögliche Missverständnisse dieser Aufsätze zu vermeiden, möchten wir drei weitere Punkte anführen:

1) Diese Aufsätze betreffen den Römischen Ritus und die Kirchengeschichte sowie jene Kultur, die um diesen erwachsen ist, sie sollten aber weder als ein direktes noch als ein indirektes Urteil über die verschiedenen Traditionen der Ostriten verstanden werden. Was wir sagen, könnte man auch in einem breiteren Maße auf die nicht-römischen Riten der Lateinischen Kirche anwenden, die allerdings nicht den Fokus unserer Überlegungen darstellen.

2) Mit dem Gebrauch von Begriffen wie „Außerordentliche“ und „Ordentliche“ Form beabsichtigen wir nicht, in dieser oder jener Weise über jene Diskussionen zu urteilen, die entfacht wurden in betreff der Angemessenheit und Eignung dieser oder anderer Begriffe, um die Liturgien, die von den Missalien von 1962 und 1970 repräsentiert werden, entsprechend zu benennen.

3) Wir beziehen uns in diesen Aufsätzen auf die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, den Katechismus der Katholischen Kirche und die wesentlichen Dokumente, die das Lehramt der Päpste von Paul VI. bis Benedikt XVI. umfassen, weil diese Dokumente in den Augen des Heiligen Stuhles und des Episkopats der Katholischen Kirche den neuesten und aktuellsten Standard repräsentieren, durch den der Glaube der Katholischen Kirche übermittelt wird. Wenn wir uns auf diese Dokumente beziehen, sind wir gegenüber jenen Vorbehalten aufmerksam, die einige Katholiken hegen, die sich der Sache der Außerordentlichen Form des Römischen Ritus angeschlossen haben, in betreff der Kompatibilität dieser Dokumente mit der lehrmäßigen Tradition, die durch das vorkonziliare Lehramt vertreten wurde. Beim Zitieren dieser Dokumente liegt

es unserer Absicht fern, irgendein letztlisches Urteil über das Verhältnis von vor- und nachkonziliarem Lehramt zu implizieren, besonders da diese Frage in den Werken von Theologen wie Gherardini und Amerio näher ausgeführt und in den lehramtlichen Gesprächen zwischen der Priesterbruderschaft St. Pius und dem Heiligen Stuhl diskutiert wurde. In jedem Fall glauben wir, dass es keinen Widerspruch gibt zwischen den Passagen eines moderneren Lehramtes, die wir zitiert haben, und dem früheren Lehramt, gleichwohl einige Differenzen in Stil und Terminologie existieren.

Die Internationale Föderation *Una Voce* unterstellt die Auffassungen, die diese Aufsätze enthalten, demütig dem Urteil der Kirche.

Leo Darroch, Präsident der Foederatio Internationalis *Una Voce*

Dr Joseph Shaw, Moderator des Unterkomitees für Liturgie und Spiritualität.